

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34.

Jahrgang 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1156. 1124. Das zu Berlin am 3. August 1872 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

1157. 1123. Das zu Berlin am 12. August 1872 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1158. 1110. Bekanntmachung betreffend die Schifffahrt-Verhältnisse bei der stehenden festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Hamm.

Auf Grund der von mir erlassenen Bekanntmachung, betreffend den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Hamm, (Düsseldorf) vom 11. April 1868 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Seite 113, Cöln Seite 97 und Coblenz Seite 127) hatte die königliche Eisenbahn-Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach Vorschrift des Art. 8 der gedachten Bekanntmachung, zur sichern Leitung der Schiffe und Flöße durch die Brückenbaustelle, Dampfboote unentgeltlich gestellt und dieses unterm 27. Juni 1868 (Düsseldorfer Amtsblatt Seite 189, Cölner Seite 139 und Coblenzer Seite 186) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachdem nun nicht bloß der Bau dieser Brücke

Ausgegeben zu Düsseldorf den 24. August 1872.

längst vollendet, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Stromcorrectionen jetzt vollständig ausgeführt und namentlich die der Schifffahrt hinderlich gewesenen Verlandungen bis auf 3 Fuß (nahe 1 Meter) unter Null am Pegel fortgebaggert sind, wird die Beihülfe eines Dampfbootes bei der Thalfahrt der Schiffe und Flöße durch die genannte Brücke nicht mehr nöthig, aus welchem Grunde denn auch die bisherige Verpflichtung der Eisenbahn-Direction die zu Thal treibenden Schiffe und Flöße unentgeltlich durch die Brücke sicher zu führen, hiermit aufgehoben wird.

Coblenz, den 6. August 1872.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
J. V.: Graf Billers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1159. 1136. Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 7.) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des Deutschen Reiches als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß innerhalb des hiesigen Verwaltungs-Bereiches die Landräthe, und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, die Magistrats-Vorstände ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsange-

hörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen. Diese Erklärung hat sich darauf zu beschränken, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personal-Verhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres sowie des Ortes seiner Geburt, und seines vollständigen Namens protokollarisch ausdrücklich ausspreche, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks, und die Herren Ober-Bürgermeister in Barmen, Elberfeld und Düsseldorf veranlassen wir in Folge dessen, dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in die Kreisblätter pp. weitere Verbreitung zu verschaffen, und die betreffenden Erklärungen bis zum Ablaufe der Optionsfrist, den 1. October d. J. entgegen zu nehmen, die letzteren aber uns nach Ablauf dieser Frist sofort einzurichten.

Düsseldorf, den 21. August 1872. I. 3638.

1160. 1111. Mit Bezug auf §. 21 des Gesetzes über die Kriegsteilnehmungen vom 11. Mai 1851 werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung für die während des mobilen Zustandes in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis 1. Juli 1871 bewirkten Kriegsteilnehmungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 14. August 1872. I. IV. 657.

1161. 1137. Nachdem durch den diesjährigen Staatshaushalts-Stat die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehalts der Königl. Förster auf die Summen von 330 und 410 Thlr. incl. 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden sind, haben die Herren Ressort-Minister die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 (Amtsblatt S. 104) ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutens-Försterstellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maafgabe des Einkommens der Königl. Förster festgesetzt sind, dahin abgeändert, daß

- a. an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente, und
- b. an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr. einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente gesetzt wird.

Düsseldorf, den 17. August 1872. I. II. 3489.

1162. 1118. Die bei Gelegenheit der Revue bei Kallisch im Jahre 1835, sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des ersten Garde-Regiments zu Fuß zur Vertheilung gelangten Kaiserlich-Russischen St. Annen-Medaillen sind nach Ableben der Decorirten an den Truppentheil zurückzustellen. Das Regiment bringt, da eine Vererbung qu. Medaille den Bestimmungen gemäß stattfindet, die in Folge Tod des Besizers erledigten Decorationen auf Grund einer nach Charge und Alter geführten Liste zur weiteren Vertheilung in Vorschlag. Da nun die Erbberechtigten sich ihres Alters wegen größtentheils nicht mehr im activen Dienst befinden, noch von den Bezirks-Kommandos kontrollirt werden, so fehlen dem Regimente die erforderlichen Angaben über Lebensstellung und Wohnort derselben.

Mit Bezug hierauf werden die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich-Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem ersten Garde-Regiment zu Fuß im Jahre 1835 bez. 1852 verliehen wurden, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf bereyete Decoration bei dem zuständigen Landraths-Amte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis zum 1. October cr. anzumelden. Erbberichtig sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche die Revue bei Kallisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf solche Personen vererbt werden, welche die hohenzollerische Denkmünze besitzen.

Die gedachten St. Annen-Medaillen von inzwischen verstorbenen Mannschaften sind von den Hinterbliebenen an das betreffende Landraths-Amte abzuliefern.

Da ferner dasselbe Regiment die Vertheilung der disponiblen Geschütz-Druceur-Gelder in der Höhe von jährlich 50 Thlr. an jedesmal 4 hilfsbedürftige Veteranen aus den Kriegen 1813, 14, 15, wegen Unkenntniß über das Nochvorhandensein derartiger Individuen nicht mehr ausführen kann, so haben die hilfsbedürftigen Veteranen, welche damals beim ersten Garde-Regiment zu Fuß gestanden haben, dieses dem zuständigen Landraths-Amte bis zum 1. October d. J. anzuzeigen, welches das Weitere veranlassen wird.

Düsseldorf, den 16. August 1872. I. IV. 680.

1163. 1112. Wir fordern diejenigen vorschriftsmäßig geprüften, und keiner geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrerinnen, welche im öffentlichen Schuldienst Anstellung suchen, ohne sie bisher gefunden zu haben, hierdurch auf, uns bis zum 15. September cr. ihre schriftliche Erklärung darüber zugehen zu lassen, daß sie an einer öffentlichen Schule angestellt werden wollen und dabei anzugeben:

1. Ihre vollständige Adresse;
2. In welchem Jahre sie die Lehrerinnen-Prüfung

bestanden und welche Zeugniß-Nummer sie erhalten;

3. Welcher Beschäftigung sie sich seitdem gewidmet, resp. in welchen Stellungen als Privat- oder Hauslehrerinnen sie gestanden;

4. Aus welchen Gründen sie eine etwa früher bereits verwaltete Stelle bei einer öffentlichen Schule aufgegeben haben.

Wir werden demnächst die geeigneten Schritte thun, um qualifizirten, dem Vorstehenden gemäß bei

1165. 1113. Nachstehende Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Düsseldorf im II. Quartal 1872 gerichtlich erlanten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

uns angemeldeten Bewerberinnen die Entstellung im öffentlichen Schuldienst zu erleichtern.

Düsseldorf, den 16. August 1872. I. V. A. 1836.
1164. 1125. Der am 7. November v. J. für den Schießbuden-Besitzer Jakob von Tagn zu Bevelinghoven ausgefertigte Legit. und Gewerbeschein zum Aufstellen eines Apparats zum Bohenschleßen p.p. ist angeblich verloren.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.
Düsseldorf, den 14. August 1872. II. III 5322.

Der Ausgewiesene

Gd. Nr.	Zu- u. Vorname.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter. Jahre.	Signalement.				Besondere Kennzeichen.
					Größe. Meter.	Haare.	Augen.	Statur.	
1	Kustes, Wilhelm	Haardt.	Brüssel	36	1,73	schwarz	braun	unterseht	
2	Demoulin, Gustav	Limburg,	37	1,73	dunkel-blond	blau-grau	schlant		
3	Lampers, Johanna Maria	Provinz Lütticher Borg, Niederlande	21	1,50	dunkel-braun	braun	mittelmäsig		

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden

1166. 1108. Die II. Botenpost zwischen Empel und Millingen wird vom 16. d. Mts. ab aus Empel 6²⁰ Abends, aus Millingen 5²⁰ Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, 13. August 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1167. 1120. Vom 22. d. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Hinsbeck und Lobberich in nachstehender Weise abgefertigt werden:

aus Hinsbeck 8 Früh, 5²⁰ Nachmittags.

aus Lobberich 7 Früh, 4²⁰ Nachmittags.

Düsseldorf, den 17. August 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

1168. 1109. Die auf dem Remscheid-Rüngsten-Solinger Personenpost-Course zwischen Remscheid und Bieringhausen bestandene Posthaltestelle Schüttenbelle ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 15. August 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

1169. 1126. Vom 1. bis 14. September d. J. wird die Schleuse zu Benninghausen an der Lippe behufs Erneuerung der Thore für die Schifffahrt gesperrt.

Hamn, den 17. August 1872.

Der Baurath: Borggreve.

Sicherheits-Polizei

1170. 1119. Es sind entwendet:

1. in der Nacht zum 1. Juli ist auf der Strecke von Heissen nach Langenbrahm bei Station 59+5: die Kette zur optischen Signal-Laterne vom Signalmast;

2. in der Nacht zum 14. Juli cr. von der Magazinsbude der Strecke Hagenbeck Schölerpark: ein Fensterladen und 2 Schiebebarrierhangeln;

3. am 29. Juli c. dem hieselbst Burgfeldstraße Nr. 10 wohnenden Fabrikarbeiter Joseph Limbach auf dem Eisenbahnzuge zwischen Ballenscheidt und Essen in einem Wagen 3. Klasse aus der Tasche seiner Weste:

eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, welche die Nr. 87,639 trug;

4. am 1. August cr. dem Fabrikarbeiter Johann Traum hieselbst:

1 baumwollenes Mannsheinde mit blauen Streifen ohne Zeichen;

5. in der Nacht zum 3. August cr. dem Bäcker Heinrich Pleiß hieselbst:

1 Weckuhr mit feststehendem Schlüssel;

6. am 27. Juli dem Zinkhüttenarbeiter August Himmelmann aus Vogelheim:

eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, 19 Linien groß, mit Secundenzeiger und auf der Rückseite eine eingravirte Landschaft mit Kirche;

7. am 6. August c. dem, bei dem Wirth Crone hieselbst wohnenden Fuhrknecht Carl Jaques vom

hiesigen Bergisch-Märkischen Bahnhose:
ein brauner Ueberzieher mit Sammettragen, eine schwarze Briestafche, worin sich außer andern Papieren, auch ein Zehnthalerschein und 5 einzelne Thalerscheine befanden.

Jeder, welcher über die entwendeten Gegenständen oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 10. August 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1171. 1127. Es sind gestohlen:

1. In der Nacht vom 14. auf den 15. v. Mts. in Stat. 5,73 auf der Strecke Essen-Mülheim a. d. Ruhr: der Schiebe-Barrierbaum;

2. am Abende des 28. Juli cr. aus der hinter resp. neben dem Weis'schen Tanzsaale zu Ruhrort befindlichen Laube:

2 seidene schwarze Jacken, wovon eine durch einen unbekanntenen Knaben zurückgebracht ist;

3. in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli cr. zu Ruhrort auf dem Schiffe „Lahnstein“ dem Schiffsknecht Wilhelm Kraus aus Altena aus seinem mit einem Doppelschloß verschlossenen Koffer, welches mit Gewalt erbrochen:

1 goldene Uhrkette mit Anter, 1 goldener Ring gez. J. B., 1 Cigarren-Stuis mit silbener Einfassung, 1 schwarze Buxkin-Hose, 1 blaue Buxkin-Weite, 1 schwarze Tuchjoppe, 1 brauner Filzhut, 1 blaue wollne Unterjacke, 3 weiße leinene Hemden gez. W. K., 1 Paar schwarze und 1 Paar rothe wollene Strümpfe, 1 Regenrod, 1 Regenhut, 1 Regenhose, 2 rothe und 1 weißes Taschentuch, 1 Paar rothe Pantoffeln, 1 Paar Wasserstiefeln und 1 blau wollenes Vorhemd;

4. in der Nacht vom 3. auf den 4. August cr. aus dem Expeditionszimmer resp. Güterschuppen der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn zu Oberhausen, mittelst Einbruchs:

1 Pfeife, 1 Handtuch, 2 braune Tuchröcke, 1 grauer Sommerrod, 5-6 Paquetchen Taback „Oldenkott“ und 1 baumwollener schwarzer Regenschirm mit einem hölzernen ausgeschnitzten Griff- und eisernen Stangen;

5. in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. auf dem Bergisch-Märkischen-Bahnhose zu Ruhrort aus Wagen Nr. 1152 C. M. aus einem Ballen: circa 53 Pfd. Raffee;

6. am 27. Juli d. J. Nachmittags gegen 5 Uhr aus der Wohnung des Tagelöhners Peter Brands zu Bergswid mittelst Einbruchs:

1 englische silberne Taschenuhr, in deren Gehäuse die Buchstaben V. D. S. eingraphirt sind, mit einem schwarz seidenen Band, woran kleine Glasperlen angebracht, im Werthe von 7-8 Thlr. und 1 Schinken im Gewichte von 15 Pfd.;

7. in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli cr. dem Wilhelm Breuer zu Altena:

sein in der Emscher an einer Kette befestigt gewesener Flieger von Eichenholz. Auf dem Kopfe des Hintertheils desselben sind die Buchstaben W. B. eingekragt und am vorderen Theil befinden sich 2 Löcher für etwaigen Abfluß von Regenwasser;

8. am 24. v. Mts. Morgens zwischen 6 und 8 Uhr dem Tagelöhner Heinrich Hoffmann von hier, während er im Glacis vor dem Brüner-Thor gelegen und geschlafen hat, aus seiner Tasche:

seine silberne Cylinder-Uhr mit vergoldeter Kette im Werthe von 10 Thlr.;

9. am 27. v. M. von der Ladentheke des Kleinhändlers Borger hier: ein von dem Factor Friedrich Cramer dorthin gestellter blauleinener Geldbeutel mit dem Inhalte von 47 Thaler in verschiedenen Münzen, unter anderen ein französischer Kronthaler.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Besel, den 14. August 1872.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1172. 1114. Der Bürgermeister Mooren zu Kempen ist auch zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Debt definitiv ernannt.

1173. 1121. Der kommissarische Bürgermeisterei-Verwalter Friedrich Esser ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Greifath-Holzheim, Kreis Neuß definitiv ernannt.

1174. 1129. Der Kaufmann Karl Hasenclever zu Düring ist als 2. Beigeordneter der Stadt Lüttringhausen auf eine 6jährige Amtsdauer gewählt und von uns bestätigt worden.

1175. 1130. Der Dr. Harperath ist zum ersten und J. Henseler zum zweiten Beigeordneten der Stadtbürgermeisterei Dpladen auf eine 6jährige Amtsdauer wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Der 1. Beigeordnete fungirt für dieselbe Amts-Dauer zugleich als Beigeordneter der Landbürgermeisterei Dpladen.

1176. 1131. Der Baurath Weise zu Neuß ist auf sein Ansuchen vom 1. August d. J. ab pensionirt, die Verwaltung des Baukreises Neuß vom 1. Septbr. d. J. ab den von Crefeld nach Neuß verlegten Kgl. Kreisbaumeister Baumgarten und die Verwaltung des Baukreises Crefeld von dem nämlichen Zeitpunkte ab dem von Kenney nach Crefeld verlegten Königl. Bauinspector Berring übertragen worden.

1177. 1115. Der Lehrer Friedrich Schmalohr ist provisorisch zum Lehrer an der gemischten Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Kaiserwerth ernannt worden.

1178. 1116. Die Schulannts-Candidatin Johanna Ellinghaus ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Sintorf ernannt worden.